

Stadtgemeinde Ternitz – Unterstützung der Eltern bei Kosten für Früh- bzw. Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

A N T R A G

auf Förderung für die Früh- bzw. Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

für das Kindergartenjahr

Kindergarten:

Betreuung angemeldet am: **für** **Stunden mit €:**

Familien- und Vorname des Kindes/der Kinder:

Geburtsdatum:

Kindergarten- Gruppe:

Familien- und Vorname der Eltern/Lebensgefährten:

Geburtsdatum:

Beruf/Einkommen in Euro:

Hauptwohnsitz: Postleitzahl /Ort:

Straße/Gasse:

Telefon:

Alle weiteren Personen, welche an dieser Adresse ihren Hauptwohnsitz haben

Familien- und Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf/Einkommen in Euro:

Bankverbindung zur Überweisung: Geldinstitut: Name/Ort

BIC: 11 Stellen

IBAN: 20 Stellen

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben und verpflichte mich gleichzeitig um Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt oder die zu Unrecht bezogenen Beträge neu vorgeschrieben werden.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Antrag im Sozialamt der Stadtgemeinde abgeben!

mit Beilagen: _____

Richtlinien ab 1.1.2017

zur Förderung für die Früh- bzw. Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

BERECHNUNG:

Es wird das Netto-Haushaltseinkommen aller im Haushalt mit Hauptwohnsitz – gemeldeten Personen zur Berechnung herangezogen:

Zur Ermittlung werden folgenden Einkommens-Belege benötigt:

Alle Einkünfte sowie auch freiwillige Firmenrenten, Unfallrenten, Renten vom Ausland, Renten vom Bundessozialamt, Halb- und Vollwaisenrenten, Unterhaltungszahlung, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe, Arbeitslosengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Lehrlingsentschädigung, Taggeld Präsenzdienst, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Ausgedinge – Leistungen.

Bei Angehörigen, welche das Pflichtschulalter überschritten haben, aber noch kein eigenes Einkommen beziehen, muss dies durch Schul-, Studien-, bzw. Arbeitssuche-Bestätigungen belegt werden. Es sind die Belege aller Einkünfte, bei Beschäftigungsverhältnissen bis zu drei Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen vorzulegen.

Nicht herangezogen werden:

Pflegegeld / Mietzinszuschuss / Wohn- und Familienbeihilfe / Familienbeihilfe vom Land NÖ / Studien-Schüler- und Lehrlingsbeihilfe / Sozialbeihilfe und Heizkostenzuschuss d. Landes, Urlaubsentgelt und Weihnachtsgeld.

Kredite, Mieten, Zahlung von Alimenten oder sonstige Ausgaben werden nicht berücksichtigt.

Folgendes Netto-Haushaltseinkommen darf nicht überschritten werden:

Richtsätze werden jährlich in der Juni Sitzung angepasst - siehe Beilage Reduzierter Monatsbeitrag
Härteklause:

Der Antrag kann positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 10,-- für jede im Haushalt lebende Person, überschritten wird.

ANSUCHEN:

Zu Beginn der Früh- bzw. Nachmittagsbetreuung bzw. im Laufe des Kindergartenjahres.

HÖHE der KOSTENREDUZIERUNG:

Gruppe I die Hälfte des Monatsbeitrages

BERÜCKSICHTIGUNG des FÖRDERBETRAGES:

Ab dem Monat in dem das Ansuchen mit allen Unterlagen gestellt wurde. Falls alle Daten gleichbleiben, gilt das Ansuchen bis zum Ende des Kindergartenjahres (August). Es besteht kein Rechtsanspruch.

BEKANNTGABE VON FÖRDERUNGSRELEVANTEN ÄNDERUNGEN:

Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation sind sofort im Kindergarten zu melden und Belege vorzulegen. Die Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich auf der Bedarfserhebung im Kindergarten durchzuführen. Sie gilt nur mit Unterschrift und wird vom Kindergarten zur Stadtgemeinde Ternitz weitergeleitet.

ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG IM GEMEINDEAMT:

Sozialamt der Stadtgemeinde Ternitz, 1. Stock, Zimmer 108, 02630/38240/ 53

Öffnungszeiten: MO, MI, DO von 8:00-15:00 Uhr, DI von 7:00-17:30 Uhr, FR 8:00-12:00 Uhr